

KVF-N % Bundesamt für Kommunikation BAKOM per Email: pg@bakom.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2024

Vernehmlassung Änderung Postgesetz (befristeter Ausbau der Medienförderung): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UNIKOM ist der Verband der unabhängigen Radios in der Schweiz. Sie vertritt 31 Radios, darunter zwei konzessionierte Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm. Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Grundsätzlich spricht sich die UNIKOM für eine **vektorneutrale Medienförderung** aus. Fördermassnahmen sollten nicht an einen bestimmten Vertriebsweg oder -kanal gebunden sein. Denn Vertriebswege ändern sich immer wieder. Deswegen lehnt die UNIKOM Fördermassnahmen ab, die einzig den Printmedien zugute kommen. Wir sehen uns hier auch durch das Nein in der Abstimmung zum Massnahmenpaket zur Medienförderung bestätigt, war doch ein wesentliches Argument gegen das Paket, dass die vorgeschlagenen Massnahmen hauptsächlich gedruckte Zeitungen begünstigten.

Wir wissen aber auch, dass die von uns geforderte vektorneutrale Medienförderung noch nicht exisitiert, und dass gerade kleinere Verlage, die ihre medialen Leistungen derzeit noch vorab über die gedruckte Presse vertreiben, auf Fördergelder angewiesen sind – gerade auch, um den Übergang zu anderen, digitalen Vertriebswegen bewältigen zu können.

 Deshalb sagen wir Ja, Aber... zur vorgeschlagenen Aufstockung der indirekten Presseförderung für die Frist von sieben Jahren
Zu befürchten ist nämlich, dass die Fördergelder zur Erhaltung nicht wettbewerbsfähiger Strukturen eingesetzt werden, statt Innovationen zu ermöglichen. Gerade als Radioverband haben wir einschlägige Erfahrungen gemacht: Die aus den Gebührengeldern ausgerichtete Technologieförderung, die die digitale Migration und damit eine neue Vielfalt ermöglichen sollte, hat in der Tat viel zur heutigen Diversität im Äther beigetragen. Da sie aber ohne Auflagen ausgerichtet wurde, wurde sie faktisch auch zweckentfremdet. 2022 etwa wurden nur analoge, UKW-konzessionierte Sender gefördert – dies erlaubte ihnen, die technologisch veraltete UKW-Verbreitung weiterzuführen, statt die digitale Migration zu vollziehen.

Die eindeutige Lehre daraus ist, dass für die befristete zusätzliche Förderung ein konkreter Zweck benannt werden muss: Investitionen in die digitale Transformation. Auch erscheint uns die Frist von sieben Jahren als sehr lang, um den Übergang bewältigen zu können.

Die UNIKOM schlägt vor, den Kreis der Begünstigten auszuweiten und allenfalls die Förderkriterien zu ergänzen

Wir begrüssen, dass die für den Förderanspruch kumulativ zu erfüllenden Kriterien beibehalten werden (Gesamtauflage von mindestens 1000 und hochstens 40 000 Exemplaren, redaktioneller Anteil von mindestens 50%, keinem Kopfblattverbund mit einer Gesamtauflage von mehr als 100 000 Exemplaren pro Ausgabe zugehörig). Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb sich der Förderanspruch weiterhin auf abonnierte, kostenpflichtige Zeitungen beschränkt. Sind die Kriterien erfüllt, sollte die indirekte Presseförderung allen Titeln der Lokal- und Regionalpresse zugute kommen, also auch Gratistiteln.

Die gesamte indirekte Presseförderung ist nach sieben Jahren abzuschaffen und durch eine neue vektorneutrale Medienförderung zu ersetzen

Es ist stossend und wettbewerbsverzerrend, dass sich die Presseförderung über das Postgesetz auf den Vertriebskanal Print beschränken. Onlinemedien etwa, die vergleichbare mediale Leistungen erbringen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Die gesamte indirekte Presseföderung ist deshalb nach sieben Jahren abzuschaffen.

Die UNIKOM fordert stattdessen eine vektorübergreifenden Medienförderung. Vertriebsförderung ist dabei ein sinnvoller Weg, denn sie schützt unter anderem die Privatsphäre der Konsumentinnen und Konsumenten – sie muss aber vektorneutral ausgerichtet werden und alle Kanäle (Print, Online, Radio, TV) berücksichtigen. Das Parlament ist gefordert, die entsprechenden Arbeiten umgehend anzugehen und eine vektorübergreifenden Medienfinanzierung durchzusetzen, die die «Sonderzüglein» via Postgesetz und anderen spezifischen Gesetzgebungen in spätestens sieben Jahren ablösen kann.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen,

Reto Wettstein Vorstand UNIKOM Armin Köhli Sekretär UNIKOM